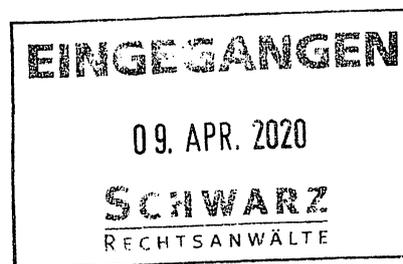


Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
2 C 1011/19



Amtsgericht Heidenheim a. d.
Brenz

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 2811/17 BS04CK

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED] [REDACTED]

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Heidenheim a. d. Brenz durch den Richter am Amtsgericht Haase am 23.03.2020 aufgrund des Sachstands vom 10.03.2020 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 159,40 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 12.12.2019 zu zahlen, Zug um Zug gegen Abtretung möglicher Ansprüche der Klägerin gegenüber der Werkstatt „[REDACTED]“, aufgrund unrichtiger Rechnungsstellung.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin restliche außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von brutto 78,90 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 12.12.2019 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 159,40 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

1.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte Anspruch auf Ersatz von 159,40 € restlichen Schadensersatzes aus einem Verkehrsunfall gemäß §§ 823 BGB, 7 StVG, 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG.

a.

Die volle Haftung der Beklagten als Haftpflichtversicherer für die Schäden am Fahrzeug der Klägerin auf Grund des Verkehrsunfalls vom [REDACTED] in [REDACTED] ist zwischen den Parteien

unstreitig.

Im Streit stehen lediglich einzelne von der Klägerin zur Regulierung angemeldete Positionen. Die Reparaturrechnung beläuft sich auf brutto 3.333,20 €, wovon die Beklagte einen Abzug von 154,40 € vornahm, im Übrigen regulierte.

Die Beklagte wendet insoweit ein, dass 17,17 € Pauschale für Kleinersatzteile, Kleinteile und Kleinmaterialien nicht angesetzt werden könne. Abdekarbeiten zur Lackierung in Höhe von 64,44 € seien nicht anzusetzen. Verbringungskosten in Höhe von 148,14 € seien nicht marktüblich. Lediglich entgegenkommenderweise seien 100,00 € reguliert worden.

b.

Die restlichen Reparaturkosten in Höhe von 154,40 € sind von der Beklagten zu erstatten.

Insoweit hat z.B. das AG München mit Urteil vom 16.04.2018, Az. 332 C 4359/18 ausgeführt:

„Das Werkstatttrisiko hat grundsätzlich die Beklagte zu tragen, so dass der Kläger die restlichen Reparaturkosten, auch wenn diese tatsächlich überhöht wären, ersetzt verlangen kann.

Nach Auffassung des Gerichts ist es nicht entscheidungserheblich, ob es sich um eine erforderliche Reparaturmaßnahme handelt. Die vom Geschädigten zur Mängelbeseitigung von ihm beauftragten Drittunternehmer sind regelmäßig nicht seine Erfüllungsgehilfen im Sinne des § § 278 BGB im Verhältnis zum Schädiger, so dass die Klägerin als Geschädigte im Rahmen des Anspruchs auf Erstattung des erforderlichen Geldbetrages nach § § 249 Abs. 2 S. 1 BGB grundsätzlich nicht das so genannte Werkstatttrisiko zu tragen hat (vgl. nur LG Hagen, Urteil vom 04.12.2009, AZ: 8 O 97/09 m.w.N.). Dieses muss vielmehr in der Sphäre des Schädigers verbleiben, denn es besteht kein Sachgrund, dem Schädiger das Werkstatttrisiko abzunehmen, das er auch zu tragen hätte, wenn der Geschädigte ihm die Beseitigung des Schadens nach § § 249 Abs. 1 BGB überlassen würde. Die dem Geschädigten durch § 249 Abs. 2 BGB gewährte Möglichkeit der Ersetzung ist kein Korrelat für eine Überbürdung dieses Risikos auf ihn, sondern der Schädiger haftet ebenfalls für Folgeschäden, die während der Reparatur eines verunfallten Kfz durch Fehler der Reparaturwerkstatt entstehen (BGH, Urteil vom 29.10.1974, AZ: VI ZR 42/73). Die Ersatzpflicht erstreckt sich vor allem auch auf diejenigen Mehrkosten, die ohne Schuld des Geschädigten – etwa durch unsachgemäße Maßnahmen der von ihm beauf-

tragen Werkstatt – verursacht worden sind (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 19.10.2004, Az: 17 U 107/04). Den beschränkten Kenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten des Geschädigten sind bei der Schadensregulierung regelmäßig Grenzen gesetzt, vor allem, sobald er, wie im vorliegenden Fall die Klägerin, einen Reparaturauftrag erteilt und das zu reparierende Objekt in die Hände von Fachleuten gibt. Allenfalls kann der Zurechnungszusammenhang bei ungewöhnlich grobem Fehlverhalten des Dritten entfallen, welches billigerweise nicht mehr dem durch den Ersteingriff begründeten Schadensrisiko zugeordnet werden kann (LG Hagen, aaO). Der Geschädigte konnte auch nicht erkennen, ob eine Spureinstellung nur bei Vorliegen eines Vermessungsprotokolls notwendig ist bzw. wie hoch die Lackierkosten sein dürfen und ob Verbringungskosten und Kosten für die Erstellung von Gutachten üblich sind oder nicht.

Die Verurteilung zur Zahlung hat Zug um Zug gegen die Abtretung möglicher Ansprüche des Klägers gegenüber der Werkstatt "Autohaus ... GmbH, aufgrund unrichtiger Rechnungsstellung, zu erfolgen.“

Das erkennende Gericht hat hierzu mit Urteil vom 05.12.2018, Az. 2 C 458/18 ausgeführt:

„Diese Ausführungen sind zutreffend. Der Schädiger ist gemäß § 249 Abs. 1 BGB verpflichtet, den Zustand vor Schadenseintritt wiederherzustellen. Er müsste dann eine Werkstatt beauftragen und das Risiko tragen, dass diese Werkstatt falsch abrechnet, unnötige Arbeiten durchführt, etc. Nimmt der Geschädigte die Möglichkeit des Geldersatzes gemäß § 249 Abs. 2 BGB wahr, ändert dies nichts an dieser Risikoverteilung. Dass der Geschädigte im Falle des Abs. 2 insoweit schlechter stehen soll, als im Fall des Abs. 1 ist nicht ersichtlich (LG Hagen v. 04.12.2009, Az. 8 O 97/09).

Es kann im Ergebnis daher dahin stehen, ob die Werkstatt vorliegend tatsächlich, wie von der Beklagten behauptet, unnötige Arbeiten bzw. teilweise doppelt abgerechnet hat. Dies muss die Beklagte entsprechend der geschilderten Risikoverteilung mit der Werkstatt klären, weswegen der entsprechende mögliche Anspruch des Geschädigten aus dem Vertragsverhältnis mit der Werkstatt an die Beklagte abzutreten ist, wie auch vom AG München entschieden. So ergibt sich dieselbe Situation, die auch im Rahmen des § 249 Abs. 1 BGB entstehen würde. Der Geschädigte erhält ein repariertes Auto auf Kosten des Schädigers bzw. dessen Versicherers und der Schädiger Versicherer muss evtl. Abrechnungsproblematiken mit der Werkstatt klären.

Dies wäre nur dann anders zu sehen, wenn, wie das AG München zutreffend ausführt,

der Werkstatt ein so grobes Fehlverhalten vorzuwerfen wäre, dass dies dem Schädiger nicht mehr zuzurechnen wäre. Hierfür liegen allerdings keine Anhaltspunkte vor, nachdem eine Abweichung der Rechnung von den auch von der Beklagten für erforderlich gehaltenen Reparaturkosten von nicht einmal 7 % vorliegt. Zudem stehen die beanstandeten Positionen sämtlich in einem gewissen Zusammenhang mit den unstreitigen Positionen. Es werden nicht etwa Arbeiten an Fahrzeugteilen abseits der unstreitig beschädigten Teile in Rechnung gestellt (vgl. dazu AG Viechtach v. 03.08.2017, Az. 4 C 44/17).

[...]

Die Verurteilung hat nach dem allgemeinen Prinzip des Vorteilsausgleichs von Amts wegen Zug um Zug gegen Abtretung möglicher Ansprüche wegen fehlerhafter Abrechnung gegen die Werkstatt zu erfolgen (vgl. z.B. BGH NJW-RR 2009, 603). Da es sich insoweit um ein „Weniger“ gegenüber der unbedingten Verurteilung zur Zahlung handelt, war in Ziffer 2 des Tenors eine Klagenabweisung im Übrigen auszusprechen.“

Diese Ausführungen gelten auch im vorliegenden Fall. Die Klägerin durfte die abgerechneten Arbeiten, insbesondere nachdem diese nicht höher als zuvor in einem Sachverständigengutachten prognostiziert ausfielen, für erforderlich halten. Sollten diese tatsächlich nicht notwendig gewesen sein, kann die Beklagte dies nach Abtretung der entsprechenden Ansprüche gegen die Werkstatt geltend machen.

c.

Eine Unkostenpauschale von 25,00 € ist angemessen. Nachdem die Beklagte hiervon nur 20,00 € regulierte, gehören zum Schadensersatzanspruch der Klägerin weitere 5,00 €.

2.

Die Verurteilung zur Zahlung der außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 78,90 € beruht ebenfalls auf §§ 823 BGB, 7 StVG, 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG. Die Kosten sind schlüssig dargestellt. Erhebliche Einwände sind nicht vorgebracht.

Der jeweilige Zinsanspruch beruht auf §§ 288, 291 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11,

713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ellwangen (Jagst)
Marktplatz 7
73479 Ellwangen (Jagst)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Heidenheim a. d. Brenz
Olgastraße 22
89518 Heidenheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Haase
Richter am Amtsgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

Ackermann, JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Heidenheim a. d. Brenz, 04.04.2020



Ackermann
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig